



BESONDERE BESTIMMUNGEN

(BBK-L) Ausgabe 02/2015

1. Ausschreibungsbestimmungen

1.1 Vergabe nach Bundesvergabegesetz

Die Vergabe erfolgt nach dem **Bundesvergabegesetz**.

1.2 Urheberrechtsregelung

Die Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

1.3 Einreichform von Angeboten

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vorlagen des Auftraggebers ohne Korrekturen derselben erstellt wurde.

Die Vorlagen sind in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben.

Für den Fall, dass Alternativangebote zugelassen sind (siehe Allgemeine Bestimmungen) gilt:

Alternativangebote sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen (mehrere Alternativangebote sind durchnummerieren) und nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Alternativangebote müssen die Formalerfordernisse eines ausschreibungskonformen Hauptangebotes erfüllen. Allfällige Kombinationen von Haupt- und Alternativangeboten sind anzugeben. Alternativangebote haben den Zuschlagskriterien der Ausschreibung zu entsprechen.

1.3.2 Bestimmungen über die Einreichform von Angeboten in Papierform

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen nicht festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Das Angebot ist rechtsgültig mit Firmenstempel am Summenblatt zu unterschreiben.

Bei Angebotslegung mit Disketten oder CD sind neben dem gebundenen Angebot folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen (außer das Angebot (Lang LV) ist ausgepreist).

* 1 Kurz-LV mit Preisen rechtsgültig gefertigt mit Firmenstempel

* 1 Diskette/CD

Das Fehlen der rechtsgültigen Fertigung mit Firmenstempel im Kurz-LV führt zum Ausscheiden des Angebotes.

Bei Abweichungen zwischen Kurz-LV (Papier) zu Kurz LV (digital) ist das Kurz-LV (Papier) gültig, dies gilt analog für das Lang-LV.

1.3.3 Bestimmungen über die Einreichform von Angeboten bei Einsatz der elektronischen Plattform „VEMAP“

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal (<https://kages.vemap.com>) abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Die gesamte Kommunikation zu dem Vergabeverfahren ist über das elektronische Beschafferportal abzuwickeln. Lediglich minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen (§ 43 Abs 1 BVergG) können auch mündlich oder telefonisch übermittelt werden.

Angebote dürfen ausschließlich in elektronischer Form über das Beschafferportal des Auftraggebers abgegeben werden. Angebote, die in Papierform, per E-Mail oder per Fax eingebracht werden, werden vom Auftraggeber nicht berücksichtigt.

Das Angebot ist vom Bieter über das Beschafferportal des Auftraggebers elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln.

Soweit der Auftraggeber auf dem Beschafferportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Bieter das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

Stellt der Auftraggeber auf dem Beschafferportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, firmenmäßig zu fertigen und gescannt auf dem Beschafferportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft firmenmäßig zu fertigen.

1.4. Angebotsabgabe

1.4.1 Angebotsabgabe bei Einreichung von Angeboten in Papierform

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen nicht festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Das Angebot ist in gebundener Ausfertigung samt allfällig geforderten weiteren Bestandteilen in einem verschlossenen Kuvert (vom Auftraggeber beigestellte Kuverts sind tunlichst zu verwenden!) an die vergebende Stelle einzusenden oder persönlich abzugeben.

Auf einem anderem als vom AG beigestellten Angebotskuvert sind vom Bieter folgende Vermerke anzubringen:

- Firma und Anschrift
- vergebende Stelle, Abteilung und Zimmernummer
- Angebotsgegenstand und GZ-Zahl laut Angebotsdeckblatt
- Ende der Angebotsfrist (Datum und Uhrzeit)

1.4.2 Angebotsabgabe bei Einreichung von Angeboten bei Einsatz der elektronischen Plattform „VEMAP“

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal (<https://kages.vemap.com>) abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Angebote müssen vor Ende der Angebotsfrist samt allen Beilagen auf dem elektronischen Beschafferportal des Auftraggebers abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens seines Angebotes trägt der Bieter. Dem Bieter wird daher empfohlen, sich rechtzeitig mit dem Beschafferportal vertraut zu machen und das Einlangen seines Angebotes am Beschafferportal des AG zu prüfen. Verspätet eingelangte Angebote werden ausgeschieden. [Durch das Beschafferportal wird sichergestellt, dass vor Angebotsöffnung von keiner Stelle Einsicht in die hochgeladenen Dateien möglich ist.](#)

1.4.5 Offenlegung der Kalkulation

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor die Kalkulationsunterlagen (K-Blätter) für alle Positionen zu verlangen. Die Bieter haben diese Unterlagen nach Aufforderung binnen 3 Kalendertagen zu übergeben.

Der Bieter hat über Aufforderung die Kalkulation aller Angebotspreise nachvollziehbar und durch Vorlage von Originalrechnungen, Sub-Angeboten, Kalkulationen, etc. ausreichend und eindeutig darzustellen.

1.5 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

Der Bieter hat die Verpflichtungen, die sich aus den Übereinkommen gemäß § 84 Abs. 1 BVergG ergeben, einzuhalten. Weiters hat die Erstellung des Angebotes und die Durchführung des Auftrages unter Berücksichtigung der in Österreich gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Diese liegen bei der Interessenvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer) und der Arbeiterkammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte) zur Einsichtnahme bereit.

Der Bieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfüllt.

1.6 Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren

Ausländische Unternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Raum werden darauf hingewiesen, dass eine Anzeige gemäß § 373a Abs 4 GewO bzw. die Ausstellung eines Anerkennungs- bzw Gleichhaltungsbescheides gemäß §§ 373c und folgende GewO zu erfolgen hat, falls ausschreibungsgegenständliche Tätigkeiten einem reglementierten Gewerbe gemäß



§ 94 GewO idgF oder einem Gewerbe, das in einer aufgrund § 373a Abs 6 Z 1 GewO erlassenen Verordnung genannt ist, zuzuordnen sind. Die Anzeige bzw der Antrag ist vor Ablauf der Angebotsfrist einzureichen, die fristgerechte Beantwortung bzw Anzeige ist nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen. Ausländische Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den §§ 373c ff GewO durchführen müssen, haben den Antrag vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen und die fristgerechte Beantwortung nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen. Ein allfällig erforderlicher Anerkennungs- und Gleichhaltungsbescheid ist umgehend dem AG vorzulegen.

1.7 Nachlässe

- a) Vom Bieter angebotene Nachlässe sind im Summenblatt einzutragen.
Nachlässe im Leistungsverzeichnistext oder anderer Stelle des ausschreibungsgemäßen Angebotes werden nicht anerkannt.
- b) Der angebotene Nachlass gilt auch für alle Nachtrags- und Zusatzleistungen.

1.8 Irrtum

Der Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes wegen Irrtums und haftet bei Nichtannahme des Auftrages für alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen.

1.9 Änderungen der Unternehmensform

Jede Änderung der Firma, der Unternehmensform und der Adresse des Auftragnehmers sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

1.10 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters haben sowohl für das Angebot, als auch für die Vertragsabwicklung keine Wirksamkeit. Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters auf Lieferscheinen, Fakturen etc. aufgedruckt sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

1.11 Vergabekontrollbehörde

Die zuständige Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle des Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Steiermark.

1.12 Informationsübermittlung und -Austausch

Die Informationsübermittlung erfolgt grundsätzlich über das Beschaffungsportal "vemap" des Auftraggebers, es sei denn der Auftraggeber hat eine andere Übermittlungsart zugelassen, dann kann wahlweise brieflich, per Fax oder elektronisch übermittelt werden.

Aufforderungen oder jegliche sonstige Mitteilungen des Auftraggebers gelten als dem Auftragnehmer zugegangen, sobald sie für den Auftragnehmer auf dem Beschafferportal verfügbar sind.

Hat der Auftraggeber nicht festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, erfolgt die Informationsübermittlung nach Wahl des Auftraggebers per Fax oder elektronisch.

1.13 Rechenfehlerbehandlung

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

1.14 Vorlage von Nachweisen

Der Bieter hat Eignungsnachweise für sich selbst sowie Verfügbarkeitsserklärungen und Eignungsnachweise für allfällig genannte Subunternehmer über Aufforderung binnen 3 Kalendertagen beizubringen, andernfalls das Angebot ausgeschieden wird.

Allfällige Aufforderungen zur Vorlage bzw. Nachreichung von Nachweisen gelten jeweils mit tatsächlichem Eingang des Fax-Schreibens oder E-Mails beim Bewerber / Bieter als verbindlich zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme oder der Kenntnisnahmemöglichkeit oder den Bürozeiten des Bewerbers / Bieters. Dies gilt auch für sonstige Aufforderungen des AG etwa im Rahmen der Angebotsprüfung.

Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, gelten Aufforderungen oder jegliche sonstige Mitteilungen des AG als dem AN zugegangen, sobald sie für den AN auf dem Beschafferportal verfügbar sind.



1.15 Aufklärungen

Unterlässt es der Bieter innerhalb der ihm gestellten Frist vom AG verlangte Aufklärungen zu geben oder entbehrt die Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung, wird das Angebot ausgeschieden

Der Bieter ist verpflichtet, allfällige Aufklärungsersuchen, die vom AG im Rahmen der Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung zur abschließenden Beurteilung gestellt werden, jeweils innerhalb der gesetzten Fristen, dem Ersuchen entsprechend und insbesondere vollständig ohne Kostenersatz zu beantworten; kommt der Bieter dieser Pflicht nicht (fristgemäß) nach, liegt ein Ausscheidensgrund für das betreffende Angebot vor. Ist der Bieter der Ansicht, ein Aufklärungsersuchen des AG wäre undeutlich, unklar, unvollständig etc, hat er jedenfalls vor Abgabe der geforderten Aufklärung, den AG auf die Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unvollständigkeit hinzuweisen und diese auszuräumen; eine nach Abgabe der Aufklärung geltend gemachte Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unvollständigkeit ist somit ausgeschlossen.

Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, hat der Bieter alle Aufklärungsersuchen im Wege des Beschafferportals des AG zu beantworten und auch alle sonstigen Mitteilungen im Wege dieses Portals zu übermitteln.

Die Teilnahme am Vergabeverfahren wird nicht gesondert vergütet. Daher werden insbesondere die Ausarbeitungen der Angebote samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise, die Teilnahme an allfälligen Aufklärungsgesprächen nicht vergütet.

1.16 Subunternehmer

Die Erbringung von Leistungen durch SUB-SUB-Unternehmer ist grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme siehe gleich unten). Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann je Anlassfall vom AN eine Pönale in der Höhe von 15 % des Wertes des an den Subunternehmer weitergegebenen Auftragsteiles, mindestens jedoch € 5.000,- an den AG zu bezahlen, es sei denn, der AG hat der Weitergabe von Auftragsteilen an SUB-SUB Unternehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Pönale kann gegen allfällige Forderungen des AN aufgerechnet werden.

Jeder Wechsel eines bekannt gegebenen SUB-Unternehmers oder SUB-SUB Unternehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG, welche bei Gleichwertigkeit des SUB-Unternehmers bzw. SUB-SUB Unternehmers, wofür der Bieter/AN beweispflichtig ist, erteilt werden wird.

1.17 Vertragssprache

Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche ausschreibungsrelevanten Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Besprechungen, Korrespondenzen etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

1.18 Rügepflicht des Bieters

Der AG behält sich vor, Klarstellungen, Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und diese allen Bietern (schriftlich) mitzuteilen. Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, wird er Klarstellungen, Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen über dieses Portal zur Verfügung stellen.

Sofern der Umfang oder Zeitpunkt es erforderlich machen, wird der AG die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Klarstellungen, Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen bei seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung der Ausschreibungsunterlagen mehrere Möglichkeiten oder erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit dem AG herbeizuführen. Nach Angebotsabgabe gilt die Art der Auslegung, die vom AG vorgesehen ist. Daher werden bei allfälligen Auffassungsunterschieden zwischen AG und Bieter bzw. AN undeutliche Äußerungen in den Ausschreibungsunterlagen zu Lasten des Bieters bzw. AN ausgelegt; diese Auslegungsregel gilt im Auftragsfall auch für das abzuschließende Vertragsverhältnis.

Sollten sich dem Bieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder vermutete Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so ist dies dem AG umgehend – jedenfalls aber binnen 7 Tage vor Ende der Angebotsfrist – schriftlich mitzuteilen. Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, hat der Bieter diese Mitteilung über das Beschafferportal zu übermitteln. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsunterlagen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind, und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.



Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, und treten für den Bieter in Zusammenhang mit dem Einsatz dieses Portals Unklarheiten auf (z.B.: der Bieter vermutet eine Fehlfunktion des Portals, beim Ausfüllen der Formulare treten Schwierigkeiten auf, etc.), ist er bei sonstigem Anspruchsverlust verpflichtet, unverzüglich und nachweislich den AG per Email unter der auf der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Email- Adresse und den Betreiber der Plattform VEMAP per Email unter der Email-Adresse welcome@vemap.com zu verständigen und über die Unklarheiten zu informieren und zur Klärung bzw. Behebung aufzufordern. Bezüglich Notfallkonzept-bei Ausfall der Verfahrensplattform-wird auf die ONR 12050-1 elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren (idgF, Kap. 5.4.2) verwiesen, die die etwaige Fristverlängerung regelt.

Der Bieter ist verpflichtet, Mängel bei Verlesung der ihn betreffenden Angebotsteile bei sonstigem Anspruchsverlust in vergabe- und zivilrechtlicher Hinsicht unverzüglich zu rügen.

1.19 Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei Budgetkürzungen) und bei Überschreitung des geschätzten Auftragswertes von der Vergabe der Leistungen Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.

1.20 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt.

1.21 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahren ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

1.22 Mehrkostenforderungen wegen nicht vollständiger Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer kann nach Auftragserteilung keine Mehrkostenforderungen geltend machen, wenn er vor Abgabe seines Angebots im Rahmen der ihm treffenden Prüf- und Warnpflicht erkennen hätte können oder müssen, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind, und der Bieter dies dem Auftraggeber nicht bis 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist nachweislich (schriftlich) zur Kenntnis gebracht hat.

2. Angebotsgrundlagen

2.1 Angebotsgrundlagen

Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge die angeführten Angebotsgrundlagen, die vom Bieter rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen werden:

- a) das Angebotsdeckblatt
- b) die Allgemeinen Bestimmungen
- c) [die Rahmenvereinbarung \(falls vorhanden\)](#)
- d) die BBK-L – Besondere Bestimmungen für Lieferungen
- e) das Leistungsverzeichnis
- f) Technische Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit haben: EN-Normen; nationale Normen, die europäische Normen umsetzen, nationale Normen - oder gleichwertig (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- g) Bestimmungen des ABGB
- h) Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

2.2 Krankenhausbetrieb – Hygienerichtlinien

Der Lieferort befindet sich in einer Krankenanstalt. Der AN ist daher verpflichtet, auf den Krankenhausbetrieb größte Rücksicht zu nehmen und jede Belästigung durch Lärm, Staub und Schmutz etc. auf das geringst mögliche Maß herabzusetzen. Allen diesbezüglichen Anweisungen des AG oder eines Mitgliedes der Anstaltsleitung ist unbedingt Folge zu leisten.



2.3 Gesetzliche Vorschriften

Die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG sind im Sinne des § 4 BauKG zu berücksichtigen.“

2.4 Zusammenwirken am Erfüllungsort

Verschiedene, an demselben Bau beschäftigte AN haben hinsichtlich Arbeitsdurchführung aus Eigenem das nötige gegenseitige Einvernehmen zu pflegen und die Leistung zu koordinieren.

3. Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragschreiben)
- b) das Angebotsdeckblatt
- c) [die Rahmenvereinbarung \(falls vorhanden\)](#)
- d) die allgemeinen Bestimmungen
- e) die BBK-L - Besondere Bestimmungen für Lieferungen;
- f) Bestandteile des Angebotes (LV, etc.)
- g) Technische Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit haben: EN-Normen; nationale Normen, die europäische Normen umsetzen, nationale Normen - oder gleichwertig (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- h) Beilagen zur Ausschreibung
- i) die Bestimmungen des ABGB
- j) die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

4. Verpackung

Verpackungsmaterialien sind nur im notwendigen Umfang zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Teilnahme an einem Verpackungssammelsystem nachzuweisen und sind diese Kosten in den Preisen einzurechnen.

5. Lieferung

Die Lieferung hat auf Kosten des Auftragnehmers frei Haus bzw. Einbaustelle laut Auftragschreiben zu erfolgen. Jede Lieferung wird mit dem Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.

6. Prüfzeugnisse - Nachweise

Weiters sind auf Verlangen des AG im Anlassfall Prüfzeugnisse von staatlich akkreditierten Prüfstellen auf Kosten des AN binnen drei Tagen vorzulegen.

7. Bedienungsanleitung

Vom Auftragnehmer ist eine Bedienungsanleitung/Produktbeschreibung in deutscher Sprache, spätestens bei der Übergabe, vorzulegen.



8. Reinigung

Sämtliche Materialreste, Verunreinigungen etc. im Gebäude oder auf dem Baugrundstück, welche im Zuge der Auftragsbefreiung anfallen, sind vom AN auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Fachkundiges Personal

Der AN hat zur Erfüllung des Auftrages ausreichend fachkundiges, der deutschen Sprache kundiges Personal einzusetzen.

10. Unterlagen - Behördenverfahren

Sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderlichen Unterlagen sind vom AN auf seine Kosten beizustellen.

11. Preise und Abrechnung

11.1 Zusätzliche Leistungen - Mehrleistungen und Nachlässe

Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich über die vereinbarte Leistung hinaus, über Verlangen des AG ausgeführt werden, sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen. Die Kalkulationsansätze, Preise, Nachlässe, Skonto gelten auch für die Zusatzangebote.

Zusätzliche Leistungen werden nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt.

11.2 Skonto – Korrekturen der Rechnungen

Werden bei Rechnungen Skonti vom AG nicht ausgenützt, bleibt dieser Anspruch dennoch aufrecht und kann gegen andere Ansprüche des AN aufgerechnet oder sonstwie geltend gemacht werden.

Die Verjährungsfrist für Skontoforderungen beginnt mit Ablauf der Skontofrist für die jeweils gelegte Rechnung.

11.3 Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung

Nach Legung der Schlussrechnung können vom AN keine nachträglichen Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt in der Rechnung ist nicht zulässig. Forderungen aus vertragsgemäß abgerechneten und vom AG korrigierten Rechnungen müssen bei sonstigem Forderungsausschluss binnen drei Wochen ab Datumstempel der Postaufgabe des geprüften Schlussrechnungsexemplares gegenüber dem AG schriftlich erhoben und begründet werden.

11.4 Aufrechnung Forderungen des AG aus anderen Verträgen

Der AG ist berechtigt, Forderungen gegen den AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen.

11.5 Prüforgane

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen auch von Prüforgane des AG bzw. eines Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, gewünschte Auskünfte und Erläuterungen unentgeltlich und promptly zu geben und diesbezügliche Unterlagen ebenso unentgeltlich und promptly zu übermitteln.

11.6 Ohne Auftrag erbrachte Leistungen

Leistungen, die der AN ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet.

Der AN hat sie auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN durchgeführt wird. Der AN haftet außerdem für alle Schäden, die dem AG hieraus entstehen gemäß Punkt 17.



12. Sicherstellung

12.1 Bankgarantie - Muster

Bankgarantien haben inhaltlich dem vom AG aufgelegten Muster zu entsprechen.

12.2. Vertragserfüllungsgarantie

Der AN hat über Verlangen des AG nach Auftragserteilung eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen, deren Höhe 5% der Brutto-Auftragssumme beträgt. Diese Vertragserfüllungsgarantie wird entsprechend dem Leistungsfortschritt in den Deckungsrücklass umgewandelt.

Die Bankgarantie dient zur Besicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung.

12.3 Laufzeit

Bei Ablöse des Haftungsrücklasses gegen eine Bankgarantie hat diese eine Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistung.

12.4 Deckungsrücklass - Haftungsrücklass - Freigabe

Der Deckungsrücklass beträgt 7%. Der AN hat über Verlangen des AG nach Auftragserteilung für den Deckungsrücklass, in Höhe von 7% der Bruttoauftragssumme, eine Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen. Der Deckungsrücklass dient auch zur Besicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung. Sollte der AN trotz Aufforderung durch den AG eine solche Bankgarantie nicht vorlegen, so ist der AG berechtigt bis zu 7% der Bruttoauftragssumme aus diesem Titel von den vom AN gelegten Rechnungen in Abzug zu bringen und einzubehalten. Allfällige Abzüge aus anderen Titeln bleiben hievon unberührt.

13. Termine

13.1 Unterbrechung durch AG

Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Lieferung anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint. Vom Auftraggeber angeordnete kurzfristige Unterbrechungen (nicht über mehr als einen Tag) werden bei den vereinbarten Lieferfristen nicht mitgerechnet.

13.2 Vertragsstrafe bei Verzug

Die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß „Allgemeiner Bestimmungen“ ist auch gültig für ausgewählte Termine, die vor Lieferbeginn einvernehmlich schriftlich zwischen AG und AN festgelegt werden. Die Vertragsstrafe gilt auch für jene Termine, die im Zuge der Erstreckung von bereits pönalisierten Terminen vereinbart werden.

Der Anspruch des AG auf Leistung der vereinbarten Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des AG voraus und kein Verschulden des AN. Insbesondere werden Leistungsverzögerungen etc. der Vor- oder Zulieferanten, sowie Subunternehmer jedenfalls dem AN zugerechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 15% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

13.3 Verlängerung der Leistungsfrist

Bei Änderung der Art, des Umfanges, der Umstände der Leistungserbringung und bei zusätzlichen Leistungen ist gegebenenfalls eine Verlängerung der Leistungsfrist zu vereinbaren, wenn die Änderungen und Zusätze den üblichen Umfang übersteigen.

14. Übernahme

14.1 Förmliche Übernahme

Die förmliche Übernahme der Leistung wird vereinbart. Jede Lieferung wird mit Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.



14.2 Gefahr und Haftung

Der Gefahren- und Haftungsübergang findet zum Zeitpunkt der Übernahme statt.

Bis zur Abnahme des Gesamtprojektes, der Leistung oder der Anlage durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und die Haftung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien.

15. Gewährleistung

15.1 Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, die ausdrücklich bedingenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, sowie für die Funktionstüchtigkeit seines Werkes auch dann, wenn das Leistungsverzeichnis unvollständig oder fehlerhaft sein sollte.

15.2 Ausführung

Der AN gewährleistet die sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistung und dass die von ihm verwendeten Materialien und Stoffe einwandfreie und der beauftragten Leistung entsprechende Qualität und Quantität aufweisen.

15.3 Muster

Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.

15.4 Mängel während der Gewährleistungsfrist

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, sind vom AN innerhalb der vom AG festgesetzten Frist zu beheben. Kommt der AN dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der AG die Mängel selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen.

Bei Gefahr in Verzug oder zur Abwehr gewichtiger Nachteile hat der AN die Mängel unverzüglich zu beheben bzw. ist der AG berechtigt, die Behebung der Mängel auf Kosten des AN zu veranlassen, wenn die sofortige Behebung der Mängel durch den AN nicht möglich ist.

Der AG ist berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, den gesamten noch offenen Werklohn zurückzubehalten.

Schäden, die durch eine mangelhafte Leistung des AN verursacht werden, hat der AN gemäß Punkt 16 zu ersetzen.

Sollte der AN bei der Bearbeitung eines Gewährleistungsfalles weitere (Sub-)Firmen heranziehen, sind die Pflichten nach Bau-KG §§4,5, Änderung der Unterlagen lt. §8 und ev. Erstellung eines SiGe-Planes vom AN auf seine Kosten zu übernehmen.

Sollte im Zuge der Behebung eines Gewährleistungsfalles der AG eine weitere Firma beauftragen müssen, übernimmt der AG die Pflichten und Aufgaben aus dem Bau-KG auf Kosten des Gewährleistungspflichtigen.

Bei nichtverbesserbaren Mängeln kann der AG den Austausch, die Preisminderung oder die Wandlung (Rücktritt) verlangen.

15.5 Schlussfeststellung

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart.

16. Schadenersatz

16.1 Personen - Sachschäden

Für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die vom AN oder seinen Subunternehmern oder seinen Lieferanten in Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen verursacht werden, haftet der AN gemäß den Bestimmungen des ABGB dem AG bzw. bzw. dem geschädigten Dritten.

Wird der AG für Drittschäden in Anspruch genommen, hat der AN den AG dem Ditten gegenüber schad- und klaglos zu halten.



16.2 Schutz der Leistung

Der AN ist verpflichtet, die ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Stoffe, Bauteile, Erzeugnisse usw. ausreichend gegen Beschädigungen und Diebstahl bis zur Leistungsfeststellung zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie bis zur Übernahme des Gesamtprojektes ausreichen.

16.3 Schadenersatzansprüche des AN

Schadenersatzansprüche des AN gegen den AG bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

16.4 Haftung mehrerer AN - Schadensaufteilung

Die Leistungen zur Behebung von Schäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der Bauaufsicht anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 30 Tagen nach Ausführung zu verrechnen.

Zur Abdeckung von Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, können bei Abschlagsrechnungen vorläufig 0,5% der kumulierten Abrechnungssumme einbehalten werden. Die endgültige Abrechnung des Schadens erfolgt anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen je Auftragnehmer auf der Basis des tatsächlichen Schäden. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Schadens auch nach erfolgter Schlussrechnung geltend zu machen. Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass der Schaden weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

17. Ersatzvornahme

Sollte der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist der AG unbeschadet seines Rücktrittsrechtes berechtigt, die nicht erfüllten vertraglichen Leistungen an Dritte auf Kosten des AN zu vergeben.

Für jeden hieraus entstehenden Schaden haftet der AN.

18. Unterlagen

18.1 Vertragsergänzungen, -änderungen

Änderungen bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch alle Vertragspartner. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Schriftliche Aufträge und Anordnungen für Änderungen und Ergänzungen der beauftragten Leistungen gelten als verbindliche Nachträge zum Vertrag.

19. Rücktritt vom Vertrag

19.1 Rücktrittsgründe des AG

19.1.1 Der AG ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN ohne Verschulden die Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

19.1.2 Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- a) über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde oder der AN seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder sich in Liquidation befindet;
- b) auf Seiten des AN Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen
- c) das gegenständliche Projekt seitens des AG teilweise oder gänzlich unterbleibt



19.1.3 Bei Vertragsverletzungen durch den AN sowie im Falle des durch den AN verursachten Rücktrittes hat der AN dem AG jeden hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen.

19.2 Rücktrittsgründe des AN

Der AN ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des AG der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

19.3 Folgen des Rücktrittes

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AN führen, in der Sphäre des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- a) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen,
- b) auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Im Falle des Rücktrittes, sei es durch den AG oder AN sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Leistungen abzurechnen und abzugelten.

Darüber hinaus gebührt dem AN kein Ersatz für Aufwendungen oder Auslagen für noch nicht erbrachte Leistungen.

19.4 Rücktrittserklärung

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

20. Bestimmungen für den Streitfall

20.1 Leistungserbringung - Streit

Der AN darf die Leistungserbringung, solange er hievon vom AG nicht entbunden ist, auch bei Streitigkeiten weder verzögern noch einstellen.

20.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der internationalen Verweisnormen.

20.3 Als Gerichtsstand gilt Graz als vereinbart.

20.4 Die Vertragsparteien bekunden ihr Bestreben, vor der Beschreitung des Gerichtsweges alternative Methoden zur Streitbeilegung anzuwenden, wie insbesondere Mediation bzw. Schiedsgutachten.

20.5 Erfüllungsort ist die Baustelle lt. Angebotsdeckblatt.